



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 130 Erweiterung Ortsteil Föhrenwinkel, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

Der Stadtentwicklungs-, Bau- und Umweltausschuss hat mit Beschluss vom 24.03.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130 Erweiterung Ortsteil Föhrenwinkel, in der Fassung vom 03.02.2026 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Föhrenwinkel westlich des Finkenweges. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die Satzung und seine Begründung bei der Stadt Waldkraiburg, Bauverwaltung, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zu einem späteren Zeitpunkt werden die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Waldkraiburg unter: <https://www.waldkraiburg.de/de/aktuelle-bauleitplanverfahren> veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



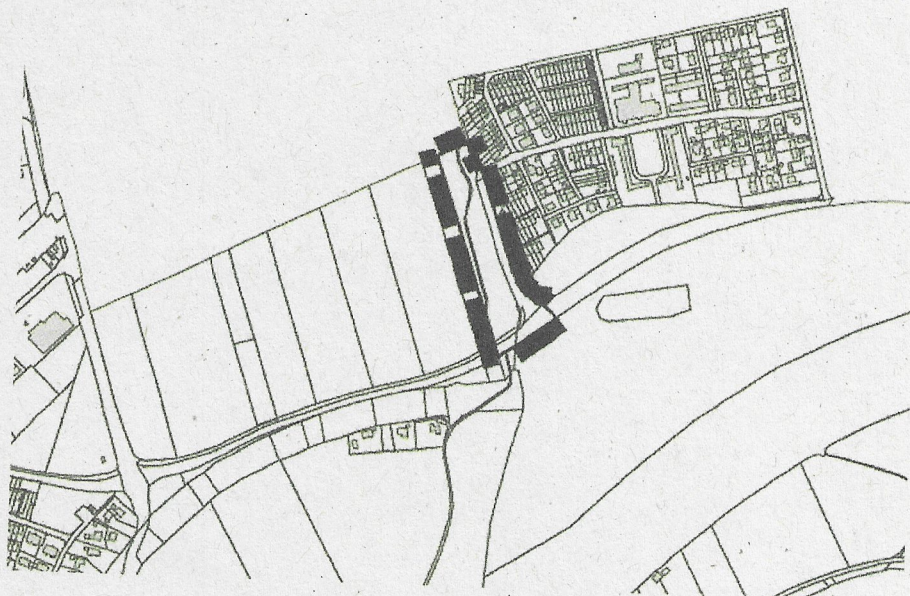
41 se

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Waldkraiburg, den 27.04.2026

A. Kindermann

Anton Kindermann
Zweiter Bürgermeister



Umgriff des Geltungsbereiches ist hervorgehoben.

anzuheften am: 28.04.2026
abzunehmen am: 12.05.2026